

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 20. November 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 vom 14. November 2007 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Das Einkommen für das Jahr 2006 beträgt Euro 34.315,97.

Die festgesetzte Einkommensteuer beträgt Euro 1.215,96.

Die getroffenen Feststellungen sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches. Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Betrages der Abgaben ist aus der Buchungsmittelung zu ersehen.

### Entscheidungsgründe

Der Bw. bezog im Jahr 2006 Einkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit als Magistratsbediensteter sowie selbständige Einkünfte aus der Vortragstätigkeit an einer Fachhochschule (FH). Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 wurde am 12. Juni 2007 beim zuständigen Finanzamt eingebbracht.

Im Zuge einer Nachbescheidkontrolle wurde der Bw. mit Ersuchen um Ergänzung vom 15. Oktober 2007 um Beibringung einer Aufstellung der beantragten Werbungskosten sowie um deren belegmäßigen Nachweis ersucht

Der Bw. brachte mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 eine Aufstellung für Werbungskosten iHv insgesamt Euro 2.500,47 sowie die zugehörigen Belege bei. Gleichzeitig führte er aus, dass er als Präsident eines Sportvereines auf eigene Kosten Trainingsmittel angekauft und eine Trainerausbildung absolviert habe. Weiters wird die Berücksichtigung von bisher nicht angeführten Fahrtkosten iHv Euro 1.613,40 beantragt.

Die Belege umfassen u.a. Rechnungen über Ausgaben für ein Fahrrad und Fahrradzubehör, für Sportbekleidung, für Kletterseil und Haken, für einen Internetanschluss, für Telefonkosten, für einen USB-Stick, für den Mitgliedsbeitrag in einem Tauchclub sowie für verschiedene Hotelaufenthalte.

Mit Bescheid vom 14. November 2007 hob das zuständige Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2006 vom 13. Juni 2007 gem. § 299 BAO von Amts wegen auf und setzte die Einkommensteuer 2006 mit Bescheid vom 14. November 2007 iHv Euro 1.538,92 neu fest. Die beantragten Werbungskosten wurden infolge der Verbindung mit der Präsidentschaft bei einem Sportverein und mangels Einnahmen aus dieser Tätigkeit nicht anerkannt. Die Ausgaben seien als Kosten der privaten Lebensführung gem. § 20 EStG 1988 zu beurteilen.

Mit Schreiben vom 21. November 2007 wurde gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der **Berufung** erhoben.

Die Werbungskosten stünden nicht ausschließlich mit der Funktion als Präsident eines Kampfsportvereines in Verbindung. Der Bw. habe die Ausbildung absolviert um sich ein drittes Standbein zu schaffen und die Ausgaben getätigt um Einnahmen zu erzielen. Der Verein befindet sich noch im Aufbau, es sei nicht möglich gewesen ein Trainerhonorar zu verrechnen. Er habe aber neben seiner Haupttätigkeit beim Magistrat auch Einnahmen aus Nebengebühren für einen Selbstverteidigungszyklus an der Verwaltungsakademie der G. erzielt. Die Aufwendungen für Inode, Telefon und Saturn seien der Tätigkeit an der FH zuzuordnen.

Das Finanzamt ersuchte mit Schreiben vom 22. November 2007 um eine Aufstellung der jeweiligen Einnahmen und Ausgaben zu jeder Einkunftsquelle sowie um Nachweis der beruflichen Notwendigkeit der Kosten betreffend Telefon, Inode und Saturn.

Der Bw. legte am 5. Dezember 2007 eine Aufstellung über Werbungskosten für das Jahr 2006 iHv insgesamt Euro 4.115,07, getrennt nach den Einkunftsquellen "Fachhochschule" (iHv gesamt Euro 1.544,47) bzw. "Sport" (iHv gesamt Euro 2.570,60), vor.

Ergänzend führte der Bw. aus, dass der USB-Stick für die Speicherung seiner Vorträge an der FH verwendet werde. Der Inode-Internetzugang sei ausschließlich für die Kommunikation mit den Studenten und für Recherchen nötig. Referate und Übungen werden per Mail verschickt. Er unterrichte zwei Gruppen á 30 Studenten, die im Semester mindestens zwei Referate

---

übersenden müssten und es finde ein Datenaustausch mit der FH statt. Die Reise nach Münster sei notwendig gewesen um an einer Informationsveranstaltung zum Thema Qualitätsmanagement teilzunehmen. Ab dem Sommersemester 2008 werde er zusätzlich zwei Gruppen in Qualitätsmanagement unterrichten und werde sich das Einkommen an der FH dementsprechend erhöhen.

Mit **Berufungsvorentscheidung** vom 19. Dezember 2007 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab und führte dazu u.a. aus dass Sportgeräte zu jenen Wirtschaftsgütern zählen, die nach der Lebenserfahrung im Allgemeinen in die Privatsphäre fallen und nicht unwesentlichen privaten Motiven wie der körperlichen Ertüchtigung und Freizeitgestaltung dienten und damit dem Aufteilungsverbot des § 20 EStG 1988 unterliegen. Hinsichtlich der Reisekosten sei eine private Mitveranlassung anzunehmen und seien diese daher ebenfalls nicht abzugsfähig.

Der Bw. beantragte mit Schreiben vom 16. Jänner 2008 die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Im weiteren Verfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) wurde der Bw. mit Vorhalt vom 30. Juni 2008 nochmals zum bisher vorgebrachten Sachverhalt und den beantragten Werbungskosten (u.a. wie nachstehend angeführt) befragt:

*"Ihre Einkünfte im Jahr 2006 resultieren aus:*

- nichtselbständiger Arbeit beim Magistrat (Euro 31.718,78) und*
- selbständiger Arbeit aufgrund des Werkvertrages mit der FH (Euro 4.274,99).*

*Weiters führen Sie in den verschiedenen Schreiben an, dass Sie*

- Einnahmen aus der Durchführung von Selbstverteidigungskursen an der Verwaltungsakademie der G. in Form von Nebengebühren bezogen hätten.*

*Mit der Ergänzung zur Berufung (Schreiben vom 5.12.2007 samt beigefügter Aufstellung) werden "Werbungskosten bezüglich Fachhochschule" und "Werbungskosten bezüglich Sport" angeführt.*

*Infolge des erweiterten Antrages wird um Klärung sowie Beantwortung der nachstehenden Fragen ersucht:*

*1) Tätigkeit an der FH – selbständige Tätigkeit:*

*a) Zu den beantragten Fahrtkosten wird um Beibringung von Unterlagen ersucht, aus denen konkret ersichtlich ist, wie oft, d.h. wann und an welchen Tagen, Sie im Jahr 2006 an der FH unterrichtet haben.*

*b) Geben Sie an welche Wegstrecke (Abfahrts- u. Ankunftsadresse) den Fahrten zugrunde liegt.*

*Nachweis zu a) und b) durch Fahrtenbuch, Stundenplan der FH, Termine der*

---

Unterrichtseinheiten etc.

- c) Handelte es sich bei dem INODE-Internetzugang um den einzigen Ihnen verfügbaren Zugang oder verfügten Sie im Jahr 2006 über einen zusätzlichen Internetzugang für private Zwecke? Wenn ja, wird um entsprechende Nachweise ersucht.
- d) Legen Sie zum Nachweis Ihrer Angaben "Den Internetzugang verwende ich ausschließlich für die Kommunikation mit den Studenten und für Recherchen. Referate und Übungen werden per Mail verschickt...." entsprechende Unterlagen vor (z.B. Informationen über die Lehrmethoden an der FH, Studienplan, Vereinbarungen mit der FH darüber, dass der Unterricht in Form von e-learning abgewickelt wird; Anweisungen/Information an die Studenten, dass die Arbeiten über Internet an Sie zu erbringen sind, Angaben über Ihren Zeitaufwand etc.).
- e) Bezuglich der Hotelkosten sowie der Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Münster wird um Vorlage von Unterlagen zum angeführten Besuch der "Informationsveranstaltung, Thema Qualitätsmanagement" wie Seminarprogramm, Tages- und Terminplan, Anmeldung, Veranstalter, Teilnahmebestätigung etc. ersucht.
- f) Aufgrund der vorliegenden Rechnung des Stadthotel Münster wäre von einem 4-tägigen Aufenthalt (Mi 5.7. bis So 9.7.06) von 2 Personen auszugehen. Kosten sind für 2 "Arrangements" sowie u.a. für 2 Fahrräder angeführt. Des weiteren ist als Gast der Name P. angegeben. Es wird um Klärung und konkreten Nachweis der ausschließlich beruflichen Veranlassung des Aufenthalts in Münster ersucht.
- Angemerkt wird: wenn bei einer derartigen Reise auch private Belange eine Rolle spielen, so wären die Reisekosten aufgrund des Aufteilungsverbotes insgesamt nicht absetzbar.
- g) Kosten A1 – Es wird um Nachweis der betrieblichen Veranlassung ersucht. Da, wie Sie richtig anführen, auf Einzelgesprächsnachweisen nur Teile der Telefonnummer angegeben sind, wären die fehlenden Angaben sowie die Notwendigkeit der Telefonate in Verbindung mit Ihrer Tätigkeit an der FH durch entsprechende Unterlagen bzw. Auskunft Ihrerseits zu erbringen.
- 2) Selbstverteidigungskurse, Sport
- a) Sie bringen vor, dass Sie eine Trainerausbildung absolviert haben. Um welche Trainerausbildung (Sparte) handelt es sich?
- b) Sie führen an, dass Sie die Selbstverteidigungskurse für die Verwaltungsakademie der G. erbracht haben. Es wird um Vorlage dementsprechender Nachweise, Vereinbarungen sowie über Stundenanzahl, Termine, Entschädigung etc., ersucht.
- b) Wieviele Einheiten haben Sie im Jahr 2006 abgehalten?
- c) Wie hoch war die Entschädigung, die Sie dafür erhalten haben pro Stunde und insgesamt im Jahr 2006?
- d) Ist diese wie Sie schreiben "Nebengebühr" im Jahresgehalt lt Lohnzettel für 2006

---

enthalten?

e) Aus den Belegen zu den unter dem Titel "Sport" beantragten Werbungskosten ist kein Zusammenhang mit den Einnahmen lt. Aktenlage bzw. mit Einnahmen aus der Durchführung von Selbstverteidigungskursen herzustellen.

Es handelt sich um Aufwendungen für Radausrüstung, Kletterausrüstung, Mitgliedsbeitrag Tauchclub PADI, Sportbekleidung etc. Somit wäre deren berufliche oder ggf. betriebliche Veranlassung in Frage zu stellen. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Sportausübung bzw. für die allgemeine körperliche Fitness sind als Aufwendungen der privaten Lebensführung grundsätzlich nicht abzugsfähig.

f) Zu den Aufwendungen für Hotelaufenthalte bzw. Bewirtung in den Hotels Pinkafeld, StrasserHof und Badhaus wird um Nachweis der beruflichen / betrieblichen Veranlassung der Aufenthalte ersucht. Zum Teil (z.B. Hotel Badhaus) liegen Aufwendungen für den Aufenthalt von 2 Personen vor, sodass eine zumindest teilweise private Veranlassung naheliegend scheint.

g) Zu den beantragten Fahrtkosten für Fahrten nach Pinkafeld, Graz, Zell/See und Walchsee wird um Nachweis der beruflichen / betrieblichen Veranlassung ersucht."

Am 25. Juli 2008 hat der Bw. zur Beantwortung des Vorhaltes beim UFS vorgesprochen, diverse Unterlagen beigebracht und (wie in der darüber erstellten Niederschrift festgehalten) zu den Fragen Stellung genommen.

Der Bw. bestätigt, dass er im Jahr 2006 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Magistratsbediensteter sowie selbständige Einkünfte aus der Vortragstätigkeit an der FH im Rahmen der Lehrveranstaltung "Hardware Praktikum" bezogen hat. Einkünfte aus der Durchführung von Selbstverteidigungskursen wurden erst im Jahr 2007 erzielt.

Tätigkeit an der FH:

zu 1a + b) Die beantragten Fahrtkosten iHv Euro 420,00 wurden mittels Kursplan (Bestätigung der FH über die gehaltenen Unterrichtseinheiten im Jahr 2006) sowie Angabe des Abfahrts- und Ankunftsorates und der Kilometeranzahl nachgewiesen.

zu 1c + d) Der Internetzugang wird benötigt, da die Tätigkeit an der FH mit e-learning verbunden ist. Die Studenten haben Aufgaben, Klausurvorbereitungen etc. an den Bw. per Mail zu übermitteln und werden diese durch ihn korrigiert, überarbeitet und rückgesendet. Im Jahr 2006 wurden so ca. 80 Referate per e-mail verarbeitet. Hinsichtlich des Zeitaufwandes bringt der Bw. vor, dass ca. 20 min pro Referat zu veranschlagen sind. Zum Überblick über den Studiengang, die Durchführung der Lehrveranstaltungen etc. wurden u.a. das offizielle LektorInnenhandbuch der FH und ein Folder über den Inhalt des Lehrganges beigebracht.

zu 1e - g) Hinsichtlich der Hotel- und Reisekosten für den Aufenthalt in Münster sowie die Telefonkosten A1 wurden keine Nachweise über die berufliche Veranlassung beigebracht.

---

Sportbereich:

zu 2a – d) Der Bw. hat in den Jahren 2005 und 2006 Ausbildungen zum BasicInstructor für Eskrima sowie zum Übungsleiter für Taekwondo absolviert und dies durch Urkunden belegt. Mit diesen Ausbildungen ist geplant sich ein "drittes Standbein" zu verschaffen um daraus Einnahmen zu erzielen. Im Jahr 2006 wurden noch keine Selbstverteidigungskurse abgehalten und daher weder daraus noch aus der Tätigkeit im eigenen Kampfsportverein Einnahmen erzielt.

zu e) Die weiteren Aufwendungen betreffen die Anschaffung von Sportgeräten wie ein Fahrrad und Zubehör, Kletterausrüstung etc. Diese Aufwendungen stehen nicht mit im Jahr 2006 erzielten Einnahmen in Verbindung.

zu f + g) Die Fahrtkosten Pinkafeld, Graz und Walchsee stehen mit der Ausbildung zum Übungsleiter in Verbindung bzw. betreffen die Teilnahme an einem 3-tägigen Lehrgang für Taekwondo. Der Hotelaufenthalt in Pinkafeld betrifft den Übungsleiterkurs zu dem auch ein Stundenplan über 50 Stunden Theorie und Praxis beigebracht wurde. Zu den Aufwendungen Strasserhof und Hotel Badhaus in Zell/See wurden keine Nachweise über eine betriebliche Veranlassung erbracht.

Die dem Finanzamt im Zuge des Veranlagungsverfahrens vorgelegten und im Akt befindlichen Originalbelege für das Jahr 2006 wurden nach Einsichtnahme der Referentin an den Bw. zurückgegeben.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gem. § 16 EStG 1988 sind Werbungskosten eines Arbeitnehmers Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind und objektiv mit einer nichtselbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und die nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Betriebsausgaben sind gem. § 4 Abs. 4 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb (die selbständige Tätigkeit) veranlasst sind und objektiv im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit stehen, die dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und die nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Für alle Einkunftsarten gilt das Abzugs- bzw. Aufteilungsverbot gem. § 20 EStG 1988. Demnach stellen Ausgaben, die der privaten Sphäre zuzurechnen sind, eine steuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung dar. Darunter fallen z.B. Aufwendungen für Freizeitgestaltung, Sport, Bekleidung u.a.

Der Bw. übte neben seiner Haupttätigkeit als Magistratsbediensteter im Jahr 2006 eine selbständige Tätigkeit auf Werkvertragsbasis als Vortragender an der FH aus.

In diesem Zusammenhang wurden Aufwendungen für Fahrtkosten, einen Aufenthalt in

---

Münster, die Anschaffung eines Speichermediums, Kosten eines Internetzuganges sowie Telefonkosten als Werbungskosten geltend gemacht.

Der Bw. hat im Zuge der persönlichen Vorsprache und wie in den Entscheidungsgründen ausgeführt, gegenüber dem UFS die berufliche Veranlassung der Fahrtkosten durch Vorlage der Bestätigung der FH über die gehaltenen Unterrichtseinheiten im Jahr 2006 sowie die in diesem Zusammenhang gefahrenen Kilometer nachgewiesen.

Die Fahrtkosten werden daher in der beantragten Höhe von Euro 420,00 als betrieblich veranlasst anerkannt.

Die Notwendigkeit der Anschaffung des Speichermediums sowie des Internetzuganges für die Tätigkeit an der FH wurden durch den Bw. glaubhaft gemacht. Die berufliche Veranlassung der Telefonkosten konnte nicht nachgewiesen werden.

Es handelt sich bei dem Internetzugang um den einzigen verfügbaren des Bw. sodass, aufgrund der Erfahrungen des täglichen Lebens, davon auszugehen ist, dass dieser auch privat genutzt wurde. Eine genaue Abgrenzung der beruflichen gegenüber der privaten Nutzung war nicht möglich. Es werden daher die beantragten Jahreskosten im Schätzungswege in einen beruflich und privat veranlassten Teil aufgeteilt. Die berufliche Nutzung des Internets und daraus folgend die Höhe des Anteiles der abzugsfähigen Aufwendungen können, infolge der Angaben des Bw. über seine Tätigkeit und die Struktur des von ihm betreuten Lehrganges, mit 60%, das sind folglich Euro 280,80, angenommen werden.

Zu den Kosten im Zusammenhang mit der Reise nach Münster bringt der Bw. vor, dass er während des Aufenthaltes einen Kurs bzw. eine Informationsveranstaltung für die (im Jahr 2008) geplante Ausweitung seiner Tätigkeit an der FH besucht habe, ohne dies jedoch mit Unterlagen zu belegen. Die Hotelrechnung betrifft den Aufenthalt von zwei Personen für vier Tage inklusive des Wochenendes, sodass von privat veranlassten Aufwendungen auszugehen ist. Doch selbst wenn zum Teil eine betriebliche Veranlassung nachweislich gegeben gewesen wäre, lägen gemischt veranlasste Aufwendungen vor, die dem Aufteilungsverbot des § 20 EStG 1988 unterliegen und auch aus diesem Grund nicht abzugsfähig wären. Die beantragten Fahrt- und Aufenthaltskosten für die Reise nach Münster stellen daher insgesamt keine abzugsfähigen Aufwendungen dar.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist von den im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vortragender an der FH beantragten Aufwendungen iHv Euro 1.545,00 ein Teil iHv Euro 740,80 als beruflich veranlasst und damit als steuerlich abzugsfähig anzuerkennen.

Das im Jahr 2006 aus der selbständigen Tätigkeit erzielte Entgelt hat Euro 4.274,99 betragen. Durch Abzug der als beruflich veranlasst anerkannten Ausgaben von insgesamt Euro 740,80

---

betragen die der Bemessung der Einkommensteuer zugrunde zu legenden Einkünfte aus selbständiger Arbeit für das Jahr 2006 insgesamt Euro 3.534,19.

Zu den weiteren aus dem Titel "Sport" beantragten Werbungskosten iHv Euro 2.570,60 argumentiert der Bw., dass er sich zukünftig durch die teilweise im Jahr 2006 absolvierte Ausbildung zum Übungsleiter für Taekwondo ein "drittes Standbein" als Sporttrainer verschaffen wolle.

Wie aus der vorgelegten Aufstellung des Bw., seinen persönlichen Angaben sowie den Belegen hervorgeht, steht ein Teil der beantragten Aufwendungen mit dem absolvierten Übungsleiterkurs in Verbindung.

Für die Anerkennung von Ausbildungskosten als abzugsfähige Werbungskosten ist die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 maßgeblich. Demnach sind Werbungskosten auch Aufwendungen, die für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit anfallen. Ebenso sind dann Werbungskosten gegeben, wenn Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen getätigt werden, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Aus- und Fortbildungskosten liegen nur dann vor, wenn dadurch entweder der im jeweils ausgeübten Beruf vorhandene Wissensstand ausgebaut und erweitert wird oder wenn Kenntnisse für eine Tätigkeit erworben werden, die mit der ausgeübten Tätigkeit verwandt ist. Maßgeblich ist somit in jedem Fall eine bestehende konkrete Einkunftsquelle (ein konkretes Dienstverhältnis, eine konkrete betrieblichen Tätigkeit).

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen können dann abzugsfähige Werbungskosten darstellen, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass eine völlig neue berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann und ein Wechsel von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen, neuen Haupttätigkeit angestrebt wird.

Der Bw. hat im Jahr 2006 eine sportartspezifische Ausbildung zum Übungsleiter für Taekwondo absolviert. Diese Ausbildung stellt die erste Stufe der im Österreichischen Taekwondo-Verband geregelten Trainerausbildung dar. Die Übungsleiterlizenz berechtigt in der Folge zur Teilnahme an der staatlichen Lehrwarteausbildung sowie zur Trainertätigkeit in Vereinen. Inhaltlich enthält die Ausbildung – auf die Sportart bezogen – die Gegenstände Methodik/Didaktik, Trainingslehre, Bewegungslehre, Sportbiologie sowie praktische Übungen. Es handelt sich um Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die der Sportausübung und Freizeitgestaltung, somit dem Bereich der nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Lebensführung, zuzuordnen sind. Solche Bildungsmaßnahmen sind ebenso für nicht Berufstätige von allgemeinem Interesse. Daraus folgt, dass derartige Aufwendungen als

---

steuerlich nicht beachtliche Einkommensverwendung beurteilt werden und keine Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Liegen Bildungsmaßnahmen vor, die Bereiche der privaten Lebensführung betreffen aber auch beruflichen Aspekten Rechnung tragen können, ist hinsichtlich einer möglichen Abzugsfähigkeit von damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ein strenger Maßstab anzulegen. Es muss nicht nur die berufliche Veranlassung sondern auch die berufliche Notwendigkeit gegeben sein.

Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass der Bw. die Ausbildung zum Übungsleiter aufgrund seines Interesses als Sporttrainer tätig werden zu wollen absolviert hat, die für eine Anerkennung von Ausbildungskosten notwendige Nahebeziehung zu seinem tatsächlich ausgeübten Beruf liegt jedoch nicht vor. Eine Verwertung der erworbenen Kenntnisse im angestammten Beruf ist aufgrund der sportspezifischen Inhalte nicht gegeben.

Der Bw. hat weiters im Jahr 2006 keine Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit als Sporttrainer erzielt. Der von ihm seit 2005 geführte Verein befindet sich noch im Aufbau, Trainerhonorare wurden nicht verrechnet.

Die Durchführung der in den verschiedenen Schreiben des Bw. angeführten Selbstverteidigungskurse an der Verwaltungsakademie der G. findet erst ab dem Jahr 2007 statt.

Die angeführte Ausbildung steht mit keiner bestehenden Einkunftsquelle im Zusammenhang. Die für eine Anerkennung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen erforderlichen Voraussetzungen der beruflichen Veranlassung sowie der beruflichen Notwendigkeit sind nicht gegeben, sodass weder Aus- noch Fortbildungskosten vorliegen.

Auch Umschulungsmaßnahmen liegen nicht vor, da keine umfassende Bildungsmaßnahme gegeben ist, die auf die Ausübung eines anderen Berufes abzielt.

Der Bw. strebt keine neue Haupttätigkeit als (Kampf-)Sporttrainer an, sondern möchte sich, wie er selbst vorbringt, nur ein zusätzliches, ein "drittes" Standbein verschaffen.

Die im Zusammenhang mit dem Übungsleiterkurs im Jahr 2006 getätigten Aufwendungen stellen keine steuerlich abzugsfähige Aufwendungen dar sondern sind als Kosten der privaten Lebensführung zu qualifizieren.

Zu den weiteren unter dem Titel "Sport" beantragten Werbungskosten, es handelt sich dabei um Aufwendungen für die Anschaffung eines Fahrrades samt verschiedenem Fahrradzubehör, für Sportbekleidung, für Kletterseil und Haken, für den Mitgliedsbeitrag in einem Tauchclub, für Fahrtkosten zu einem Lehrgang für Taekwondo und für einen Hotelaufenthalt für zwei Personen, wird, wie auch schon die Abgabenbehörde erster Instanz ausgeführt hat, festgestellt.

---

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Sportausübung bzw. für die allgemeine körperliche Fitness sind als Aufwendungen der privaten Lebensführung iSd § 20 EStG grundsätzlich keine Werbungskosten. Nach der Judikatur des VwGH unterliegen Aufwendungen für Sportgeräte dem Aufteilungsverbot, da derartige Wirtschaftsgüter nach der Lebenserfahrung im Allgemeinen in der Privatsphäre anfallen und nicht unwesentlichen privaten Motiven dienen. Das Gleiche gilt für Aufwendungen für Sportbekleidung.

Eine berufliche Veranlassung für die Anschaffung der angeführten Sportgeräte, wie sie gegebenenfalls bei Berufstrainern in Betracht käme, wenn die Geräte unmittelbar der konkreten Trainertätigkeit dienen, liegt im Fall des Bw. nicht vor. Die Aufwendungen für die Teilnahme an dem Sportlehrgang sowie den zwei Personen betreffenden Hotelaufenthalt sind als privat veranlasst zu qualifizieren.

Die angeführten Aufwendungen sind daher insgesamt der privaten Lebensführung zuzurechnen und damit steuerlich nicht abzugsfähig.

Die Entscheidung war spruchgemäß zu treffen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 4. August 2008